

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Januar 2005

Nr. 2005/45

Gemeindeverband Leugene: Beitragszusicherung Wasserbauplan 4

1. Ausgangslage

Der Gemeindeverband Leugene besteht aus den Anstössergemeinden der Kantone Bern und Solothurn. Die Federführung für Wasserbauprojekte liegt beim Wasserbauingenieur des Kantons Bern (Oberingenieurkreis III). Die Aufsicht über das Fischereiwesen wird vom Fischereiinspektorat des Kantons Bern (Kreis V) ausgeübt. Die Kostenverteilung ist im Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Leugene, genehmigt mit RRB Nr. 2286 vom 16. November 2004, geregelt. Der Anteil für den Kanton Solothurn beträgt 0.64 %.

Die Leugene wird auf ihrer gesamten Länge von Biel bis zur Mündung in die Aare ausgebaut. Der Ausbau erfolgt in 4 Etappen, den sogenannten Wasserbauplänen Nr. 1-4. Der Wasserbauplan Nr. 1 wurde mit RRB Nr. 362 vom 24. Februar 1998 genehmigt (Strecke Kanton Solothurn) und subventioniert. Die Beiträge an die Wasserbaupläne Nrn. 2 und 3 wurden mit RRB Nr. 100 vom 21. Januar 2002 gesprochen. Es wird um Subventionierung des Wasserbauplanes Nr. 4 ersucht.

2. Erwägungen

Das Projekt der Ingenieurgemeinschaft Schaller / Wandfluh AG, Büren an der Aare, wurde von den zuständigen Fachstellen des Kantons Bern geprüft und als in Ordnung befunden. Da die Arbeiten vollständig im Kanton Bern ausgeführt werden, bedarf es keiner Projektbewilligung des Kantons Solothurn. Die Ausführung und Abrechnung wird vom Wasserbauingenieur, Oberingenieurkreis III, in Biel begleitet und überwacht.

Die veranschlagten Kosten für die Arbeiten am Wasserbauplan Nr. 4 betragen Fr. 4'620'000.--. Gemäss Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Leugene fallen 0.64 % der Bruttokosten oder ca. Fr. 29'568.-- auf den Kanton Solothurn. Die Arbeiten werden gemäss Praxis des Amtes für Umwelt mit 25 % subventioniert, dies entspricht einem Betrag von Fr. 7'392.--. Der Betrag ist in der Finanzplanung, Teil Investitionsrechnung, des Amtes für Umwelt 2000-2005 berücksichtigt.

Der Kanton Bern hat für seinen Anteil am Wasserbauplan Nr. 4 die Subventionen mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2931 vom 29. Oktober 2003 gesprochen.

Der Gemeindeverband Leugene hat dem Kredit für den Ausbau gemäss Wasserbauplan Nr. 4 zugestimmt.

Das Bundesamt für Wasser und Geologie hat den Wasserbauplan Nr. 4 mit Verfügung Nr. 1764 vom 10. Dezember 2003 subventioniert.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 3, 6 - 10 des Wasserrechtsgesetzes vom 27. September 1959 (WRG, BGS 712.11).

- 3.1 An die veranschlagten Kosten von Fr. 29'568.-- wird dem Gemeindeverband Leugene zu Lasten des Kontos KA 562000 / A 70022 (Beiträge an Gemeinden und Dritte), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Subventionskürzungen, ein Staatsbeitrag von 25 %, im Maximum Fr. 7'392.--, zugesichert.
- 3.2 Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Prüfung und Abnahme der Arbeiten sowie nach Kontrolle der ausgewiesenen Abrechnungen durch den Wasserbauingenieur, Oberingenieurkreis III, Biel.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt
Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 562000 / A 70022)
Kantonale Finanzkontrolle
Gemeindeverband Leugene, Postfach 235, 2542 Pieterlen
Baudirektion Grenchen, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen
Stadtpräsidium Grenchen, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen
Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis III, Postfach, 2501 Biel
Bundesamt für Wasser- und Geologie, Postfach, 2501 Biel